

## **Hinweis zur "Richtlinie zur Erstattung von Umzugskosten"**

Die Erstattung der Umzugskosten für dienstlich veranlasste Umzüge richtet sich nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG).

Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die Zusage durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg z.B. in Form einer Personalmaßnahme. Sie wird gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme (z.B. Versetzung) erteilt.

### **1. Umzugskosten unter Inanspruchnahme eines Spediteurs**

#### **1.1 Umzugskosten**

Der Umzug wird durch einen vom Erzbischöflichen Generalvikariat zu bestimmenden Spediteur durchgeführt.

Der Umziehende hat drei Umzugsangebote einzuholen. Diese werden an das Erzbistum

Hamburg, Referat Personalverwaltung weitergeleitet. Von hier aus wird die Auftragsvergabe und die Abrechnung vorgenommen. Der beauftragte Spediteur wird alle weiteren Verhandlungen direkt mit dem/der Mitarbeiter/in führen.

#### **1.2 Beförderungsauslagen**

Der Umziehende erhält vom Erzbischöflichen Generalvikariat vor dem Umzug das Formular "Antrag auf Erstattung von Umzugskosten". Dieses Formular soll nach erfolgtem Umzug ausgefüllt zwecks Erstattung der Umzugsnebenkosten an das Erzbistum Hamburg (Referat Personalverwaltung) zurückgesandt werden.

Die durch das Umzugsunternehmen entstandenen Kosten werden in voller Höhe vom Erzbischöflichem Generalvikariat erstattet. Kosten für Ein- und Auspacken des Umzugsgutes werden ebenfalls vom Dienstgeber übernommen. Entstandene Kosten für das Einlagern von Umzugsgut bei den Spediteuren werden nicht erstattet.

#### **1.3 Reisekosten**

Reisekosten können nach dem Bundesumzugskostengesetz für die Umzugsreise, die Reise zur Wohnungsbesichtigung und die Dienstantrittsreise erstattet werden. (Siehe "Antrag auf Erstattung von Umzugskosten")

#### **1.4 Mietentschädigung**

Evtl. entstandene Doppelmieten (max. 3 Monate für die neue Wohnung und max. 6 Monate für die alte Wohnung) werden nach Vorlage entsprechender Belege den Mitarbeitern/innen erstattet. (Siehe "Antrag auf Erstattung von Umzugskosten")

#### **1.5 Maklergebühren**

Die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung werden gegen Nachweis erstattet. (Siehe Antrag)

## 1.6 Sonstige Auslagen

Auslagen für die Anschaffung eines neuen Kochherdes (wenn der alte Herd zur bisherigen Wohnung gehört) oder für die Anschaffung von Öfen (wenn die Mietwohnung nicht zentral beheizt wird) können gegen Nachweis erstattet werden (Kochherd bis 230,- €; Öfen bis 164,- €). (siehe Antrag)

Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Berechtigten (§ 6 Abs. 3 Satz 2) werden bis zu vierzig vom Hundert des im Zeitpunkt der Beendigung des Umzuges maßgebenden Endgrundgehaltes der Entgeltgruppe E12 (A12) für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu fünfzig vom Hundert dieses Betrages voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

## 1.7 Pauschalvergütungen für sonstige Umzugsauslagen

Sofern am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes beim Antragsteller eine Wohnung vorhanden war und sie nach dem Umzug wieder eingerichtet worden ist, wird eine Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen gezahlt.

Die Pauschalvergütung nach §10 Bundesumzugskostengesetz beträgt für Verheiratete in den Entgeltgruppen

A13 bis A16	entspricht E 13 bis E 15Ü	=	24,1 %
A9 bis A12	entspricht E 9 bis E 12	=	21,4 %
A1 bis A8	entspricht E 1 bis E 8	=	20,2 %

der Endstufe der Entgeltgruppe E 13.

Ledige erhalten 50% der Pauschalvergütung der Verheirateten.

Sofern ledige Kinder, Stief- und Pflegekinder (siehe § 6 Abs.3 Satz 2 u. 3) im Haushalt des Umziehenden leben, erhöht sich die Pauschalvergütung um 6,3 % des Endgrundgehaltes der Entgeltgruppe E 13.

## 1.8 Häufigkeitszuschlag

Wurde innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Umzug ein weiterer Umzug mit Erstattung der Umzugskostenvergütung durchgeführt, wird ein Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50% der in Nr. 1.7 genannten Pauschalvergütung gezahlt.

## 2. Umzug in Eigenregie

### 2.1 Kostenerstattung

Entstandene Kosten bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs werden nach bestimmten Kriterien erstattet. Vor Durchführung des Umzuges sollten sich die Mitarbeiter/innen deshalb mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in des Generalvikariates in Verbindung setzen.

## **2.2 Kosten für Umzugshelfer/innen**

Wegen der evtl. entstehenden Kosten für Personen, die beim Ein- bzw. Ausladen des Umzugsgutes helfen, sollten die Mitarbeiter/innen vor Durchführung des Umzuges ebenfalls mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in des Generalvikariates in Verbindung setzen. Eigenleistungen der/des Berechtigten und der mit ihm/ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen werden nicht erstattet.

## **2.3 Wagenmiete etc.**

Bei Leihwagen sind die entsprechenden Belege über die Leihgebühr der Unternehmen vorzulegen einschließlich der Rechnungen über den Kraftstoffverbrauch. Sofern der Umzug mit dem Privatwagen durchgeführt wird, wird eine Wegstreckenentschädigung analog zur Reisekostenordnung (z.Z. 0,30 €/km) gezahlt.

## **2.4 Umzugsnebenkosten**

Bei Umzügen in Eigenregie werden die unter Punkt 1.3-1.8 aufgeführten Umzugsnebenkosten ebenfalls erstattet.

Zur Abrechnung der Umzugskosten muss das Formular "Antrag auf Erstattung von Umzugskosten" verwendet werden. Bitte kopieren Sie hierzu das in dieser Mappe unter Punkt F.II.5 ff. als Muster vorhandene Formblatt sowie das Formular "Kostenaufstellung".

Für weitere Fragen zu den Umzugskosten steht Ihnen Herr Ansgar Dust zur Verfügung  
(Telefon: 040-24877-325 / [dust@erzbistum-hamburg.de](mailto:dust@erzbistum-hamburg.de))

## **2.5 Trennungsgeld**

Trennungsgeld wird nach der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung –TGV) erstattet. Der "Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld" wird mit der Versetzung ausgehändigt.

Hamburg im April 2017

ERZBISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT